

---

Interpellation Huser-Wagen / Spiess-Jona vom 25. September 2000  
(Wortlaut anschliessend)

## **Umwandlung von unbefristeten Bewilligungen für Anlagen an Gewässern in befristete Bewilligungen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2001

Marie-Theres Huser-Wagen und Hans Rudolf Spiess-Jona stellen in einer Interpellation, die sie in der Septembersession 2000 einreichten, drei Fragen im Zusammenhang mit der Umwandlung von unbefristeten Bewilligungen für Bauten und Anlagen an den Seen in befristete Bewilligungen:

Die Regierung antwortet wie folgt:

1.a) Im Rahmen der in den letzten Jahren in mehr als 200 Fällen vorgenommenen Umwandlungen von unbefristeten in befristete Bewilligungen wurden keine wohlerworbenen Rechte eingeschränkt oder entzogen. Allerdings kann sich auf ein wohlerworbenes Recht an der Gewässernutzung nur ein Anlagenbesitzer berufen, dessen Nutzungsanlage vor dem Jahr 1860 oder zwischen den Jahren 1860 und 1894 geschaffen wurde. Nach Art. 51 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) werden die vor dem Jahr 1860 – d.h. vor der eindeutigen Inanspruchnahme eines staatlichen Gewässernutzungsregals – geschaffenen Nutzungsanlagen in dem Umfang und in der Nutzungsart, wie sie am 1. Januar 1894 bestanden haben, ohne Verleihungsurkunde (Sondernutzungsbewilligung) anerkannt. Sie gelten als zeitlich unbeschränkte, nutzungsentschädigungsfreie öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte (ABI 1959, 323). In der Zeit zwischen den Jahren 1860 und 1893 bestand eine Konzessionspflicht gegenüber dem Staat, aber es wurden keine Gebühren oder Nutzungsentschädigungen erhoben. Deshalb werden die zwischen den Jahren 1860 und 1894 ohne Verleihung geschaffenen Nutzungsanlagen ebenfalls in dem Umfang und in der Nutzungsart anerkannt, wie sie am 1. Januar 1894 bestanden haben. Sie unterliegen aber der Nutzungsentschädigungspflicht; Die Nutzungsentschädigung wird jedoch nach Art. 51 Ziff. 2 GNG um einen Drittel herabgesetzt.

b) Wenn die Bauten- oder Anlagenbesitzer nachweisen konnten, dass ihre Anlagen bereits vor dem Jahr 1860 erstellt worden waren und sowohl Nutzungsart als auch -umfang, wie sie am 1. Januar 1894 bestanden hatten, nicht geändert haben, wurden diese als zeitlich unbeschränkte, nutzungsentschädigungsfreie öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte (wohlerworbene Rechte) anerkannt.

Wenn die Bauten- oder Anlagenbesitzer nachweisen konnten, dass ihre Anlagen in der Zeit zwischen den Jahren 1860 und 1894 erstellt worden waren und sowohl Nutzungsart als auch -umfang, wie sie am 1. Januar 1894 bestanden hatten, nicht geändert haben, wurden diese als zeitlich unbeschränkte, öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte (wohlerworbene Rechte) anerkannt. Die Nutzungsentschädigung wurde nach Art. 51 Ziff. 2 GNG um einen Drittel herabgesetzt.

c) Alle nach dem 1. Januar 1894 geschaffenen Nutzungsanlagen bedurften einer Konzession und es wurden dafür Gebühren und Nutzungsentschädigungen erhoben. Dafür besteht somit eine Art "Bestandesschutz" grundsätzlich nur für die Dauer der Konzession. Viele der Konzessionen waren jedoch unbefristet. Da Gewässernutzungskonzessionen auf unbegrenzte Zeit

dem Prinzip der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt widersprechen, wurden diese unbefristeten durch befristete Sondernutzungskonzessionen ersetzt. Dieses Vorgehen ist gesetzmässig und liegt im öffentlichen Interesse. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass bislang jedes Rechtsmittel, das gegen die nachträgliche Einräumung bzw. Befristung der Konzessionen oder die Erhebung von Nutzungsentschädigungen eingereicht wurde, von Regierung und Verwaltungsgericht abgewiesen wurde. Selbstverständlich wurde auch in jedem Fall dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

d) Die Sondernutzungskonzessionen wurden keineswegs in den meisten Fällen nur auf wenige Jahre erteilt, sondern rechtsgleich und stets in Berücksichtigung der für die jeweiligen Anlagentypen getätigten Investitionen befristet. Bojen, Badestege sowie Bootsstege, -rampen und -plätze erhalten regelmässig Konzessionen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, Bootshäuser (je nach Grösse) solche zwischen 10 und 20 Jahren und Hafenanlagen solche von wenigstens 20 Jahren Laufzeit.

2. Die Regierung ist grundsätzlich gewillt, ablaufende Konzessionen zu erneuern, obschon nach Lehre und Rechtsprechung kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung einer Konzession besteht. Einem Konzessionsnehmer muss die Erneuerung der Sondernutzungskonzession allerdings verweigert werden, wenn das öffentliche Interesse an einer Nichterneuerung das private an der Weiterführung der bisherigen Bewilligungspraxis überwiegt.

3.a) Die Höhe der zu entrichtenden Nutzungsentschädigungen richtet sich nach Art. 41bis GNG sowie nach der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.12; abgekürzt VNEGNG). Sie wird nach dem verschafften wirtschaftlichen Vorteil, dem der Öffentlichkeit entstehenden Nachteil sowie nach Art und Dauer der Bewilligung bemessen (Art. 41bis Abs. 1 lit. a bis c GNG). Ob eine Baute oder Anlage, für die eine Sondernutzungskonzession eingeräumt wurde, vom Konzessionsnehmer hingegen intensiv oder extensiv genutzt wird, ist für die Bemessung der Höhe der Nutzungsentschädigung unbeachtlich. Bei der Nutzungsentschädigung handelt es sich eben um eine voraussetzungslos geschuldete Abgabe.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass sich die jährliche Nutzungsentschädigung bei den nicht kommerziell genutzten Einzelanlagen (Bootsstege und -schlipfe) regelmässig im Bereich des Mindesttarifs nach GNG, also bei 200 Franken bewegt. Bei Bootshäusern ist sie wegen der etwas grösseren Fläche höher und liegt im Bereich zwischen 250 bis 400 Franken.

Bezüglich Hafenanlagen haben im Übrigen gezielte Umfragen gezeigt, dass zum Teil enorme Gewinne erzielt werden und die nach der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.12; abgekürzt VNEGNG) zu entrichtende Nutzungsentschädigung keinen massgeblichen Einfluss auf die Bootsplatzmieten hat. Auf der anderen Seite zeigt die neuere Rechtsprechung, dass nun auch ein beträchtlicher Teil der altrechtlichen Konzessionen dem geänderten Recht angepasst werden kann bzw. im Sinn der Gleichbehandlung aller Konzessionsberechtigten angepasst werden muss. Die dem Staat dadurch erwachsenden Einnahmen werden damit kurzfristig nochmals deutlich zunehmen. Um unter diesem Gesichtspunkt dem Empfinden der betroffenen Kreise, wie es in den verschiedenen politischen Vorstössen der letzten Jahre zum Ausdruck kommt, Rechnung zu tragen, werden die Nutzungsentschädigungen durch eine Änderung der VNEGNG im Durchschnitt nochmals um rund 16 Prozent gesenkt, obschon diese an sich in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Sondervorteil stehen.

b) Nach Art. 7 VNEGNG wird für Bewilligungen zur Inanspruchnahme von Strand- oder Seeboden, der unter der Hoheit oder im Eigentum des Staates steht, einmalig eine Gebühr von 200 Franken bis 20'000 Franken je Konzessionsdauer erhoben. Innerhalb dieses Rahmens wird die Bewilligungsgebühr (im Sinn einer Bearbeitungsgebühr) im Einzelfall nach Aufwand festgelegt,

wobei die Gebühr den effektiven Aufwand nicht vollständig deckt. Bei den bearbeiteten Fällen lag die Bewilligungsgebühr (für eine Konzession auf zehn Jahre) regelmässig um 400 Franken. Lediglich bei den grossen Hafenanlagen (Dauer der Konzession mindestens 20 Jahre) werden – in Berücksichtigung des deutlich höheren Verwaltungsaufwandes – einmalige Gebühren von bis zu 2'000 Franken erhoben.

21. August 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.49

**Interpellation Huser-Wagen / Spiess-Jona (36 Mitunterzeichnende):**  
**«Umwandlung von unbefristeten Bewilligungen für Boots- und Badestege, Bootsrampen und ähnliche Anlagen an Gewässern in befristete Bewilligungen**

In letzter Zeit sind den Eigentümern von Grundstücken, die an Gewässer anstossen, die bisher unbefristeten Bewilligungen für Bade- und Bootsstege, Rampen etc. in befristete Bewilligungen umgewandelt worden. Teilweise ist die Befristung auf wenige Jahre beschränkt worden; in Einzelfällen sogar mit der Auflage verbunden, dass nach Fristablauf die entsprechende Anlage zu entfernen sei.

Fast ausnahmslos handelt es sich bei diesen Bade- und Bootsstegen, Rampen etc. um jahrzehnte alte Anlagen (zwischen 30 und über 100-jährige). Die Stege sind oft der einzige Zugang zum Wasser, speziell in Gebieten mit Schilfbestand. Alle diese Anlagen sind Voraussetzung für die Nutzung dieser Seegrundstücke und entsprechend für ihren Wert. Zeit ihres Bestehens sind sie auch Bestandteil der Ufer- und allenfalls Flachwasserzonen und sie gehören zum Landschaftsbild.

Das Verwaltungsgericht hat es in einem für den Bürger wenig verständlichen formaljuristischen Entscheid abgelehnt, diesen jahrzehnte alten Besitzerrechten die Qualität sogenannter <wohlerworbenen Rechte> zuzusprechen und sie wie Eigentumsrechte zu schützen. Somit läge es an der Regierung, bei der Erneuerung der befristeten Bewilligungen eine bürgerfreundliche Praxis einzuschlagen, diese langjährigen Rechte zu schützen und den betroffenen Grundeigentümern die nötige Rechtssicherheit zu geben.

Wir bitten die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, bei jahrzehnte alten Bootsstegen, Rampen etc. an Gewässern einen Bestandesschutz anzuerkennen?
2. Ist sie willens, befristete Bewilligungen grundsätzlich zu erneuern?
3. Berücksichtigt sie bei den jährlichen Nutzungsentschädigungen und den Bewilligungsgebühren, dass solche Anlagen in der Regel nur sehr extensiv genutzt werden?»

25. September 2000

Huser-Wagen / Spiess-Jona